



Datum: 23.10.2020
Aktenzeichen: AV 50 pro 100.000
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) müssen die zuständigen Behörden in Abhängigkeit von den regionalen Infektionsparametern unverzüglich nach Erreichen der erhöhten Infektionszahlen verschärfende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens nach § 7 Absatz 2 und 3 SächsCoronaSchVO ergreifen.

In den letzten sieben Tagen wurden 221 Neuinfizierte gemeldet. Daraus ergeben sich 90,1 Infektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen.

Aufgrund dieser Sachlage erlässt das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Behörde die folgende

Allgemeinverfügung

Über die in der SächsCoronaSchVO getroffenen Maßnahmen hinaus, werden für den gesamten Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die folgenden verschärfenden Maßnahmen getroffen:

1. Durch Veranstalter, Betreiber und Leiter von Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Hochschulen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen sowie bei Ansammlungen im öffentlichen Raum sind personenbezogene Daten, wie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie der Zeitraum des Besuchs zur Nachverfolgung von Infektionen zu erheben und zu speichern. Dies gilt nicht für Geschäfte, Läden und Verkaufsstände.

Die erhobenen Daten sind geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzuhalten. Auf Anforderung sind diese an das Gesundheitsamt zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

2. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist in allen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr (insbesondere in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Freizeit- und Kultureinrichtungen und in allen öffentlichen Verwaltungen) sowie an Bus- und Bahnhöfen, verpflichtend. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht.



Gäste in Schank- und Speisewirtschaften, in Übernachtungsbetrieben sowie Teilnehmer von kulturellen Veranstaltungen (Theater, Kino, Konzerte) müssen beim Betreten und Verlassen der Lokalität, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen eine Mund-Nasenbedeckung tragen. Am Sitzplatz selbst ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht erforderlich.

Auch in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen ist außerhalb des Unterrichts und sofern keine sportlichen Aktivitäten durchgeführt werden, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung an Grundschulen ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen.

Generell ausgenommen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten

3. Für private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit wird die Personenzahl auf zehn beschränkt.
4. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind nur zulässig allein und mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
 - a. mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder
 - b. mit bis zu zehn weiteren Personen.

Der Sportbetrieb ist unter Einhaltung der in der Sächsischen Corona Schutz-Verordnung festgelegten Hygieneregeln weiterhin erlaubt.

Abweichend hiervon sind Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zwischen den Teilnehmenden bis zu 100 Personen erlaubt.

Sofern die Infektionszahlen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge binnen zehn Tagen nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung nicht unter den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sinken, ist der Landkreis verpflichtet, die Personenzahl für Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum auf zwei Hausstände oder fünf Personen zu beschränken.

5. Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, Jugendweihen) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (auch im jeweiligen Außenbereich) sind mit bis zu zehn Personen aus dem Familien-, Freundeskreis zulässig. Die Hygieneregeln müssen eingehalten werden.
6. Betriebs- und Vereinsfeiern sind mit bis zu zehn Personen zulässig. Die Hygieneregeln müssen eingehalten werden.
7. Abweichend von den Regelungen unter Ziffer 5 und 6 wird die Personenzahl für Familien-, Betriebs- und Vereinsfeiern bis einschließlich 25.10.2020 auf 50 Personen begrenzt.



8. In Kirchen und Versammlungsräumen von Religionsgemeinschaften ist zwingend der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten; ausgenommen von dieser Regelung sind Personen des eigenen Hausstandes.

Eine Mund-Nasenbedeckung ist insbesondere in Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, wie z. B. beim Betreten und Verlassen, zu tragen. Auf dem eigenen Sitzplatz ist keine Mund-Nasenbedeckung erforderlich.

Beim Singen im Gottesdienst ist die Mund-Nasenbedeckung auch auf dem eigenen Sitz-/Stehplatz verpflichtend.

9. Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen nach Ziffer 3 bis 8 sind personenbezogene Daten der Teilnehmer entsprechend Ziffer 1 zu dokumentieren.
10. Schank- und Speisewirtschaften sind von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages zu schließen. Die im Sächsischen Gaststättengesetz für Gaststätten festgelegte Sperrzeit bleibt von dieser Regelung unberührt.
11. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist im Zeitraum von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt. Dies gilt für alle Einrichtungen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, Gastronomie, Einrichtungen des Einzelhandels und Tankstellen.
12. Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum mit einer Besucherzahl von mehr als 1 000 Personen sind untersagt.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge kann die Durchführung einer Veranstaltung genehmigen, wenn es sich um einen konkreten abgrenzbaren Ausbruch handelt und die Durchführung der Veranstaltung daher vertretbar ist. Eine Genehmigung setzt u. a. die datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten entsprechend Ziffer 1 sowie die Einreichung eines auf die Veranstaltungsart bezogenen Hygienekonzeptes voraus.

13. Bei Veranstaltungen wird die Teilnehmerzahl grundsätzlich auf 100 Personen (aktive Teilnehmer und Publikum) begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt erneut abgestimmten Hygienekonzeptes.
14. Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, sind von der Regelungen dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.
15. Der Besuch von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (u. a. Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser) aus privaten Gründen wird wie folgt eingeschränkt:
- Zugelassen ist der Besuch von maximal einer Person pro Bewohner/Patient/betreute Person pro Tag.
 - Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Instituts der Zutritt zu verweigern.

Unabhängig davon sind Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospizen gestattet.

Zulässig sind zudem Besuche zur Sterbebegleitung.



Sofern für eine Einrichtung ein individueller Bescheid durch das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ergangen ist, geht dieser Bescheid den hier getroffenen Regelungen vor.

16. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung unberührt.
17. Die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 15 sind sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
18. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 19.10.2020 außer Kraft.

Begründung

I.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß §§ 16, 28 Absatz 1 und § 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist sowie nach § 7 Absatz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 21. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 546) sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

II.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.



Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG)

Bei einer übertragbaren Krankheit handelt es sich um eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nummer 3 IfSG.

Bei der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Atemwegserkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG).

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO müssen die zuständigen Behörden in Abhängigkeit von den regionalen Infektionsparametern unverzüglich nach Erreichen der erhöhten Infektionszahlen verschärfende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens nach § 7 Absatz 2 und 3 SächsCoronaSchVO ergreifen.

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde die kritische Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage erreicht, sodass das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verpflichtet war, verschärfende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erlassen.

Die unter Ziffer 1 festgelegte Maßnahme soll dazu beitragen, die Nachverfolgung von Infektionsketten zu gewährleisten und somit die weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens minimieren. Ein milderer, gleichwirksameres Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks ist nicht ersichtlich.

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in ausgewählten Situationen wird durch das Robert Koch-Institut als sinnvolle Ergänzung gesehen, um Risikogruppen zu schützen sowie den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Infektionsgeschehens zu reduzieren. Gerade in Bereichen, wo viele Menschen zusammenkommen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m häufig nicht gewährleistet werden kann, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (Ziffer 2 und 8) ein geeignetes Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass das neuartige Coronavirus insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen übertragen wird. Um die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen, ist es erforderlich, die Regelung des § 2 Absatz 1, 3 und 4 der SächsCoronaSchVO dahingehend einzuschränken, dass die zulässige Personenzahl für derartige Zusammenkünfte beschränkt werden. Die Reduzierung der Personenzahl für derartige Veranstaltungen (Ziffern 4 und 5) sowie für Zusammenkünfte in der eigenen Häuslichkeit (Ziffer 3) ist ein geeignetes Mittel, um die weitere Ausbreitung des Virus zu minimieren, den Kreis möglicher Infizierter zu beschränken und damit die Nachverfolgung von Infektionsketten zu gewährleisten.

Die Verhängung einer Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (Ziffer 10) wird die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung vermindern. Im Vergleich zu einer Schließung der Schank- und Speisewirtschaften stellt die angeordnete Sperrzeit das mildere Mittel dar.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO sind ab 20 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen vor Beginn der Veranstaltung im Landkreis Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen nach § 5 Absatz 1 SächsCoronaSchVO untersagt. Nach § 5



Absatz 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO kann die zuständige Behörde die Durchführung der Veranstaltungen genehmigen, wenn es sich um einen konkreten abgrenzbaren Ausbruch handelt und die Durchführung der Veranstaltung vertretbar ist. Ausgehend von dieser Regelung sind Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum mit einer Besucherzahl von mehr als 1 000 Personen grundsätzlich untersagt (Ziffer 12).

Entsprechend der Vorgaben des § 7 Absatz 3 Nummer 6 SächsCoronaSchVO wird die Teilnehmerzahl bei allen Veranstaltungen auf 100 Personen begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt erneut abgestimmten Hygienekonzeptes (Ziffer 13).

Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, werden von dieser Verfügung nicht erfasst. Auflagen und Beschränkungen für Versammlungen werden im konkreten Fall durch die zuständige Versammlungsbehörde festgelegt (Ziffer 14)

In Anbetracht der Tatsache, dass Bewohner in Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 SächsCoronaSchVO gesundheitlich zu den Risikogruppen gehören und sich in solchen Einrichtung, wie auch in Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 der SächsCoronaSchVO das neuartige Coronavirus besonders ausbreitet, ist die Besuchsbeschränkung unter Ziffer 15 geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um Gefahren für die Gesundheit der in solchen Einrichtungen befindlichen Personen abzuwehren.

Sofern eine dieser Einrichtung einen individuellen Bescheid durch das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhalten haben, geht der Bescheid dieser Allgemeinverfügung vor, da durch einen solchen Bescheid konkrete Maßnahmen für eine bestimmte Einrichtung festgelegt wurden.

Die getroffenen Maßnahmen verfolgen in der Gänze das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrecht erhalten zu können.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Infektionsrisiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben im Landkreis vollständig zum Stillstand zu bringen.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, das die in den Ziffern 1 bis 15 getroffenen Maßnahmen nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebten Zweck des Schutzes höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Gemäß § 7 Absatz 4 SächsCoronaSchVO wird das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die unter Ziffer 1 bis 15 getroffenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung überprüfen, sobald die Zahlen der Neuinfektion die jeweils maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 19.10.2020 die nach Erreichen des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner erlassen wurde, wird mit Wirkung zum 24.10.2020 aufgehoben.



Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Kade

Kade
Beigeordnete